

Amtsblatt der Europäischen Union

C 236



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

54. Jahrgang
12. August 2011

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II Mitteilungen		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2011/C 236/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2011/C 236/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6273 — Samsung C&T Deutschland/Korea Development Bank/KNS Solar) ⁽¹⁾	6
2011/C 236/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6213 — Westfield/CPIIB/APG) ⁽¹⁾	6
2011/C 236/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6170 — First Reserve Fund XII/Finmeccanica/Ansaldo Energia) ⁽¹⁾	7
2011/C 236/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6171 — IPIC/CEPSA) ⁽¹⁾	7
2011/C 236/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6264 — Rhone Capital/Triton/Evonik carbon black business) ⁽¹⁾	8
2011/C 236/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6288 — Blackstone/Stargazer) ⁽¹⁾	8

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2011/C 236/08	Euro-Wechselkurs	9
2011/C 236/09	Beschluss der Kommission vom 11. August 2011 über die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe „Erdgas“, zur Regelung ihrer Arbeitsweise und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/791/EG ⁽¹⁾	10

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2011/C 236/10	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	13
2011/C 236/11	Liquidationsverfahren — Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen LEX LIFE & PENSION SA (<i>Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen</i>)	15
2011/C 236/12	Ethylalkoholbilanz EU-27 für das Jahr 2010 (<i>Erstellt am 7. Juli 2011 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003</i>)	16

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2011/C 236/13	Das gemeinsame Unternehmen SESAR	17
---------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 236/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.5.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.31261 (11/N)
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Bayern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Kommunalebürgschaft für städtische Geothermie Unterschleißheim (GTU) AG
Rechtsgrundlage	Bayerische Gemeindeordnung (Artikel 71f.)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	—
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bürgschaft
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar
Laufzeit	—
Wirtschaftssektoren	Strom-, Gas- und Wasserversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Stadt Unterschleißheim
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	13.7.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32573 (11/N)
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Short-term export-credit insurance scheme for SMEs
Rechtsgrundlage	Act on Eksport Kredit Fonden: Legislative Order 913 of December 9, 1999
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Exportkredite, Export und Auslandsbeteiligungen
Form der Beihilfe	Ad-hoc-Verträge
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben — Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe —
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Eksport Kredit Fonden Dahlerups Pakhus Langelinie Alle 17 2100 København K DANMARK
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	27.6.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32683 (11/N)
Mitgliedstaat	Italien
Region	Veneto

Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Primi interventi urgenti di protezione civile diretti a fronteggiare i danni conseguenti gli eccezionali eventi alluvionali che hanno colpito il territorio della Regione Veneto nei giorni dal 31 ottobre al 2 novembre 2010
Rechtsgrundlage	Progetto di Ordinanza del Commissario Delegato per il superamento dell'emergenza derivante dagli eventi alluvionali che hanno colpito il territorio della Regione Veneto nei giorni dal 3 ottobre al 2 novembre 2010, recante «disposizioni per la concessione alle imprese di aiuti destinati ad ovviare ai danni arrecati dagli eccezionali eventi alluvionali che hanno colpito il territorio regionale nei giorni dal 31 ottobre al 2 novembre 2010»; Ordinanza del Presidente del Consiglio dei Ministri n. 3906, del 13 novembre 2010, «Primi interventi urgenti di protezione civile diretti a fronteggiare i danni conseguenti agli eccezionali eventi alluvionali che hanno colpito il territorio della Regione Veneto nei giorni dal 31 ottobre al 2 novembre 2010»; Ordinanza del Commissario n. 4, del 24 novembre 2010, recante «individuazione dei Comuni danneggiati dagli eccezionali eventi alluvionali che hanno colpito il territorio della Regione Veneto nei giorni dal 31 ottobre al 2 novembre 2010»; Ordinanza del Commissario n. 9, del 17 dicembre 2010, recante «individuazione dei Comuni e delle Province destinatarie dei primi acconti per i danni subiti dalle opere pubbliche e dai soggetti privati e imprese a seguito dell'evento che ha colpito il Veneto dal 31 ottobre 2010 al 2 novembre 2010»; Ordinanza del Commissario n. 3, del 21 gennaio 2011, recante «integrazione alle Ordinanze commissariali n. 4, in data 24 novembre 2010 e n. 9 in data 17 dicembre 2010 e fissazione di termini temporali»
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 60 Mio. EUR
Beihilfemaximalintensität	100 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Commissario delegato ex OPCM 3906 per il tramite dei Comuni
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	23.6.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32994 (11/N)

Mitgliedstaat	Ungarn
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prolongation of the Hungarian liquidity scheme for banks
Rechtsgrundlage	Az államháztartásról szóló 1992. évi XXXVIII. törvény 8/B. §-a alapján
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 1 100 800 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.7.2011-31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Pénzügyminisztérium Budapest József nádor tér 2-4. 1051 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	28.6.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33007 (11/N)
Mitgliedstaat	Polen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Trzecie przedłużenie okresu obowiązywania programu rekaptalizacji polskich banków
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 12 lutego 2010 r. o rekaptalizacji niektórych instytucji finansowych
Art der Beihilfe	Beihilferegulung

Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Nicht angegeben, jedoch innerhalb des vorgesehenen Gesamtbudgets für alle staatlichen Garantien (40 Mrd. PLN).
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.7.2011-31.12.2011
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister właściwy do spraw finansów publicznych Ministerstwo Finansów ul. Świętokrzyska 12 00-916 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6273 — Samsung C&T Deutschland/Korea Development Bank/KNS Solar)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 236/02)

Am 3. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6273 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6213 — Westfield/CPPIB/APG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 236/03)

Am 5. August 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6213 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.6170 — First Reserve Fund XII/Finmeccanica/Ansaldo Energia)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 236/04)

Am 11. Mai 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6170 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6171 — IPIC/CEPSA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 236/05)

Am 5. Juli 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6171 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.6264 — Rhone Capital/Triton/Evonik carbon black business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 236/06)

Am 19. Juli 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6264 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.6288 — Blackstone/Stargazer)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2011/C 236/07)

Am 26. Juli 2011 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32011M6288 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. August 2011

(2011/C 236/08)

1 Euro =

Währung			Kurs			Währung			Kurs		
USD	US-Dollar		1,4143			AUD	Australischer Dollar		1,3875		
JPY	Japanischer Yen		108,29			CAD	Kanadischer Dollar		1,4091		
DKK	Dänische Krone		7,4506			HKD	Hongkong-Dollar		11,0317		
GBP	Pfund Sterling		0,87570			NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7353		
SEK	Schwedische Krone		9,2947			SGD	Singapur-Dollar		1,7210		
CHF	Schweizer Franken		1,0499			KRW	Südkoreanischer Won		1 533,02		
ISK	Isländische Krone					ZAR	Südafrikanischer Rand		10,3391		
NOK	Norwegische Krone		7,8205			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		9,0437		
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558			HRK	Kroatische Kuna		7,4515		
CZK	Tschechische Krone		24,185			IDR	Indonesische Rupiah		12 104,71		
HUF	Ungarischer Forint		276,77			MYR	Malaysischer Ringgit		4,2479		
LTL	Litauischer Litas		3,4528			PHP	Philippinischer Peso		60,146		
LVL	Lettischer Lat		0,7093			RUB	Russischer Rubel		42,0250		
PLN	Polnischer Zloty		4,1759			THB	Thailändischer Baht		42,372		
RON	Rumänischer Leu		4,3005			BRL	Brasilianischer Real		2,3061		
TRY	Türkische Lira		2,5350			MXN	Mexikanischer Peso		17,6618		
						INR	Indische Rupie		64,1600		

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 11. August 2011****über die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe „Erdgas“, zur Regelung ihrer Arbeitsweise und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/791/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/C 236/09)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit leichter koordinieren zu können, wurde gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 eine Koordinierungsgruppe „Erdgas“ eingesetzt. Diese Gruppe sollte sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, insbesondere ihrer zuständigen Behörden, sowie der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, des Europäischen Verbunds der Gasfernleitungsbetreiber sowie der Interessenverbände der Erdgasindustrie und der betreffenden Verbraucherverbände zusammensetzen.
- (2) Die sichere Erdgasversorgung liegt im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten und Zuständigkeiten in der gemeinsamen Verantwortung der Erdgasunternehmen, der Mitgliedstaaten sowie der Kommission. Darüber hinaus können auch Kunden, die Erdgas zur Stromerzeugung oder für industrielle Zwecke verwenden, von Bedeutung für die Sicherheit der Erdgasversorgung sein, da sie in der Lage sind, auf eine Krise mit nachfrageseitigen Maßnahmen zu reagieren. Um die bestmögliche Koordinierung der im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu ergreifenden Maßnahmen sicherzustellen, sollten sich die Interessenverbände der Erdgasindustrie und der betreffenden Verbraucherverbände aktiv an der Arbeit der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ beteiligen.
- (3) Die Kommission sollte in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung der Gruppe entscheiden, wobei sie gewährleisten muss, dass sie vollständig repräsentativ ist und ein auf drei Ebenen beruhender Ansatz verfolgt wird, wonach zuerst die betreffenden Erdgasunternehmen und Wirtschaftsbranchen, dann die Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene und schließlich die Union tätig werden.
- (4) Die folgenden Verbände der Erdgasindustrie sollten als repräsentativ betrachtet werden:

— der europäische Interessenverband der Speicheranlagenbetreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ⁽²⁾ und der LNG-Anlagenbetreiber im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Richtlinie 2009/73/EG;

— der europäische Verband der Gasversorgungsindustrie;

— der internationale Verband der Erdgasproduzenten in Europa;

— der europäische Verband der Gashändler.

- (5) Bei den Verbrauchern von Erdgas sollten vier Hauptsektoren unterschieden werden:

— der Industriesektor;

— der Stromsektor, der Gas als Brennstoff einsetzt;

— der Haushaltssektor;

— der Fernwärmesektor.

- (6) Die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ sollte im Falle eines unionsweiten oder regionalen Notfalls die Kommission bei der Koordinierung der Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung beraten. Sie ist außerdem die maßgebliche Stelle, die von der Kommission im Zusammenhang mit der Aufstellung der Präventions- und der Notfallpläne zu konsultieren ist. Die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ sollte die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu treffen sind, beobachten und für den Austausch aller für die Sicherheit der Erdgasversorgung auf nationaler, regionaler und Unionsebene relevanten Informationen Sorge tragen.

- (7) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen seitens der Mitglieder dieser Gruppe festgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ erfolgen.

(9) Der Beschluss 2006/791/EG sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ („die Gruppe“)

(1) Die Gruppe setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) den Mitgliedstaaten, insbesondere deren zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010;
- b) der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („die Agentur“);
- c) dem Europäischen Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber („ENTSO-Gas“);
- d) dem Sekretariat der Energiegemeinschaft;
- e) dem Verband Gas Infrastructure Europe (GIE) als Interessenverband der Speicheranlagenbetreiber und LNG-Anlagenbetreiber;
- f) Eurogas;
- g) dem internationalen Verband der Öl- und Gasproduzenten (OGP);
- h) der europäischen Vereinigung der Strom- und Gashändler (EFET);
- i) dem internationalen Verband der industriellen Energieverbraucher (IFIEC Europe);
- j) Eurelectric;
- k) dem Europäischen Verbraucherverband (BEUC);
- l) Euroheat & Power.

(2) Jedes Mitglied ernennt maximal zwei ständige Vertreter und zwei Stellvertreter für die Teilnahme an der Arbeit der Gruppe. Mindestens einer der von den Mitgliedstaaten ernannten ständigen Vertreter stammt von der zuständigen Behörde. Einer der von der Agentur ernannten ständigen Vertreter fungiert als Direktor. Einer der von ENTSO-Gas ernannten ständigen Vertreter fungiert als Generalsekretär. Einer der von den Interessenverbänden der Industrie und der Verbraucher ernannten ständigen Vertreter fungiert als Geschäftsführer oder Generalsekretär.

(3) Falls es sich bei der zuständigen Behörde nicht um eine nationale Regulierungsbehörde handelt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein ausreichender Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde und der nationalen Regulierungsbehörde zu den Tätigkeiten der Gruppe erfolgt.

(4) Während einer Notfallsituation auf Unionsebene, auf der Ebene eines Mitgliedstaats oder auf regionaler Ebene oder in anderen Ausnahmesituationen kann die Kommission auf Antrag von mindestens drei Mitgliedstaaten für eine ganze Sitzung oder den Teil einer Sitzung der Gruppe die Teilnahme daran auf die Vertreter der zuständigen Behörden und der Mitgliedstaaten beschränken.

(5) Während einer Notfallsituation auf Unionsebene, auf der Ebene eines Mitgliedstaats oder auf regionaler Ebene oder in anderen Ausnahmesituationen kann die Kommission auf Antrag von Mitgliedern der Gruppe mehr als zwei Vertreter ihrer zuständigen Behörden oder sonstigen Verbände für die Teilnahme an der Arbeit der Gruppe ernennen.

(6) Die Namen der Mitglieder sowie die Namen der ständigen Vertreter der Mitglieder und der Stellvertreter der Mitglieder der Gruppe werden im Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen (nachfolgend „Register“) veröffentlicht ⁽²⁾.

(7) Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 2

Aufgaben der Gruppe

(1) Die Gruppe wird eingesetzt, um die Maßnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit leichter koordinieren zu können. Die Gruppe wird konsultiert und sie unterstützt die Kommission insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 genannten Fragen:

- a) Sicherheit der Gasversorgung — jederzeit und insbesondere in einer Notfallsituation;
- b) sämtliche Informationen, die für die nationale, regionale und unionsweite Gasversorgungssicherheit relevant sind;
- c) bewährte Verfahren und mögliche Leitlinien für alle Betroffenen;
- d) Niveau der Versorgungssicherheit, Benchmarks und Bewertungsmethoden;
- e) nationale, regionale und unionsweite Szenarien und Überprüfung des Grades der Vorbereitung;
- f) Bewertung der Präventions- und Notfallpläne und der Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen;

⁽²⁾ Mitglieder, die Einwände gegen die Veröffentlichung ihres Namens haben, können eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag auf Ausnahme von der Veröffentlichung des Namens eines Mitglieds der Expertengruppe gilt als berechtigt, wenn die Veröffentlichung eine Gefahr für dessen Sicherheit oder Integrität darstellen oder seine Privatsphäre in unangemessener Weise beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

g) Koordinierung der Notfallmaßnahmen innerhalb der Union, mit Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft sind, und mit anderen Drittländern;

h) Hilfen für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten.

(2) Wie in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festgelegt, beruft die Kommission die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ ein, sobald sie einen unionsweiten oder einen regionalen Notfall ausruft.

Artikel 3

Arbeitsweise

(1) Den Vorsitz in der Gruppe führt ein Vertreter der Kommission („der Vorsitzende“).

(2) Wie in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 festgelegt, beruft die Kommission die Gruppe regelmäßig ein und leitet die Informationen, die ihr die zuständigen Behörden übermitteln, an sie weiter, wobei sie die Vertraulichkeit sensibler Geschäftsdaten wahrt.

(3) Zur Prüfung besonderer Fragen kann die Gruppe im Einvernehmen mit den Kommissionsdienststellen Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Gruppe festgelegten Mandats arbeiten. Diese werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.

(4) Der Vorsitzende kann Experten, die nicht der Gruppe angehören und über besondere Sachkenntnis in Bezug auf eines der auf der Tagesordnung stehenden Themen verfügen, einladen, an den Arbeiten der Gruppe oder Untergruppe auf Ad-hoc-Basis mitzuwirken. Darüber hinaus kann der Vorsitzende anderen Einzelpersonen oder Organisationen den Status eines Ad-hoc-Beobachters oder eines ständigen Beobachters erteilen, wenn diese einen signifikanten Beitrag zu den Aktivitäten der Gruppe leisten können.

(5) Im Rahmen der Mitwirkung an den Arbeiten der Gruppe und der Untergruppen erhaltene Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, wenn sie von der Kommission oder einem anderen Mitglied der Gruppe als vertraulich eingestuft werden. Die Mitglieder von Expertengruppen und ihre Stellvertreter sowie die hinzugezogenen Experten und Beobachter sind — im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen — zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften

zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet⁽¹⁾. Sollten sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

(6) Die Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Andere Dienststellen der Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst können zu den Sitzungen der Gruppe und ihrer Untergruppen eingeladen werden, wenn die zu erörternden Angelegenheiten sie unmittelbar betreffen.

(7) Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der von der Kommission erstellten Standardgeschäftsordnung.

(8) Unbeschadet des Absatzes 6 dieses Artikels stellt die Kommission den Mitgliedern der Gruppe alle relevanten Arbeitsunterlagen über eine Plattform für die Kooperation mit Partnern der Europäischen Union (CIRCA-Website) zur Verfügung und veröffentlicht einschlägige Informationen über die Tätigkeiten der Gruppe entweder im Register selbst oder über einen Link vom Register zu einer speziellen Website.

Artikel 4

Sitzungskosten

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Gruppe wird nicht vergütet.

(2) Die Kommission erstattet die Reisekosten für einen Vertreter eines Mitgliedstaats oder dessen zuständiger Behörde. Die Kostenerstattung erfolgt nach Maßgabe der Mittel, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens der Mittelzuweisung zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5

Aufhebung

Der Beschluss 2006/791/EG⁽²⁾ wird aufgehoben.

Brüssel, den 11. August 2011

Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ SEK(2007) 639 vom 25.6.2007.

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 18.11.2006, S. 49-50.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2011/C 236/10)

Beihilfe Nr.: SA.33090 (11/XA)

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: France

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Aides de FranceAgriMer visant à encourager les produits de qualité dans le secteur des plantes à parfum, aromatiques et médicinales (PPAM).

Rechtsgrundlage:

- articles L 621-1 et suivants du code rural et de la pêche maritime
- projet de décision du directeur général de FranceAgriMer

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 0,15 EUR (in Mio.)

Beihilfemaximalintensität: 100 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 4. August 2011-30. Juni 2016

Zweck der Beihilfe: Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke, Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Le directeur de FranceAgriMer
FranceAgriMer
12 rue Henri Rol Tanguy
TSA 20002
93555 Montreuil sous Bois Cedex
FRANCE

Internetadresse:

<http://www.franceagrimer.fr/Projet-02/05aides/ppam-0511/qualite-pj-text-BUE.pdf>

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: SA.33286 (11/XA)

Mitgliedstaat: Luxemburg

Region: Luxembourg (Grand-Duché)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Investissement dans les exploitations agricoles

Rechtsgrundlage:

Règlement (CE) n° 1857/2006 de la Commission du 15 décembre 2006 concernant l'application des articles 87 et 88 du traité aux aides d'État accordées aux petites et moyennes entreprises actives dans la production de produits agricoles et modifiant le règlement (CE) n° 70/2001.

Loi du 18 avril 2008 concernant le renouvellement du soutien au développement rural et notamment les articles 3 à 8.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 32,40 EUR (in Mio.)

Beihilfemaximalintensität: 55 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 3. August 2011-31. Dezember 2013

Zweck der Beihilfe: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministère de l'agriculture, de la viticulture et du développement rural
Service juridique/Aides d'État
1, rue de la Congrégation
2913 Luxembourg
LUXEMBOURG

Internetadresse:

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2008/0067/a067.pdf#page=2>

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: SA.33288 (11/XA)

Mitgliedstaat: Luxemburg

Region: Luxembourg (Grand-Duché)

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Indemnisations pour les exploitations agricoles touchées par la sécheresse.

Rechtsgrundlage:

Règlement (CE) n° 1857/2006 de la Commission du 15 décembre 2006 concernant l'application des articles 87 et 88 du traité aux aides d'État accordées aux petites et moyennes entreprises actives dans la production de produits agricoles et modifiant le règlement (CE) n° 70/2001.

Décision du Conseil de gouvernement du 22 juin 2011

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 5 EUR (in Mio.)

Beihilfehöchstintensität: 90 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 4. August 2011–31. Dezember 2013

Zweck der Beihilfe: Widrige Witterungsverhältnisse (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Anbau einjähriger Pflanzen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministère de l'agriculture, de la viticulture et du développement rural
Service juridique/Aides d'État
1, rue de la Congrégation
2913 Luxembourg
LUXEMBOURG

Internetadresse:

http://www.ma.public.lu/aides_financieres/aides_nationales/index.html

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: SA.33416 (11/XA)

Mitgliedstaat: Tschechische Republik

Region: Czech Republic

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: „Splátkový režim pro zemědělskou prvovýrobu“ k poskytování podpory dle nařízení Komise (ES) č. 1857/2006

Rechtsgrundlage:

- 1) Zákon č. 92/1991 Sb., o podmínkách převodu majetku státu na jiné osoby, ve znění pozdějších předpisů
- 2) Prováděcí pokyn Pozemkového fondu České republiky k poskytování podpory dle nařízení Komise (ES) č. 1857/2006 „Splátkový režim pro zemědělskou prvovýrobu“

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget: 950 CZK (in Mio.)

Beihilfehöchstintensität: 40 %

Inkrafttreten der Regelung: —

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: 4. August 2011–31. Dezember 2015

Zweck der Beihilfe: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Pozemkový fond České republiky
Husinecká 1024/11a
130 00 Praha 3
ČESKÁ REPUBLIKA

URL: <http://www.pfcr.cz>

Internetadresse:

<http://www.pfcr.cz/pfcr/page.aspx?OdkazyID=987>

Sonstige Auskünfte: —

Liquidationsverfahren**Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen LEX LIFE & PENSION SA**

(Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen)

(2011/C 236/11)

Versicherungsunternehmen	LEX LIFE & PENSION SA mit Niederlassung und Geschäftssitz in 2-4, rue Beck 1222 Luxembourg LUXEMBOURG
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Gerichtsentscheidung Nr. 790/2011 vom 13. Juli 2011, in der die Liquidation von LEX LIFE & PENSION SA angeordnet wird. In Kraft getreten am 13. Juli 2011.
Zuständige Behörden	Tribunal d'arrondissement de Luxembourg Cité judiciaire Bâtiment TL, CO, TJ 2080 Luxembourg LUXEMBOURG
Aufsichtsbehörde	Commissariat aux assurances 7, boulevard Royal 2449 Luxembourg LUXEMBOURG
Bestellter Liquidator	Rechtsanwalt Alain RUKAVINA 10A, boulevard de la Foire 1528 Luxembourg LUXEMBOURG BP 660 (L-2016)
Maßgebliches Recht	Luxemburgisches Recht Paragraphen 58 und 60 des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 über die Versicherungsbranche (secteur des assurances), und Paragraphen 141, 144, 146, 147 und 149 des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (sociétés commerciales), sowie Paragraphen 444, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 463, 464, 465-1, 3 und 5, 485, 487, 492, 499 Absatz 2, 528, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 544, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 561, 562, 567-1 des Handelsgesetzbuches (Code de commerce) unter dem Titel „Konkurs“ (De la faillite).

Ethylalkoholbilanz EU-27 für das Jahr 2010

(Erstellt am 7. Juli 2011 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003)

(2011/C 236/12)

	Ethylalkoholbilanz EU-27 für das Jahr 2010 (Erstellt am 7. Juli 2011 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 ⁽¹⁾)			Menge in Hektoliter reiner Alkohol (hl r.A.)
1.	Anfangsbestand			—
	— Landwirtschaftlicher Ursprung			9 311 119
	— Nicht landwirtschaftlicher Ursprung			—
2.	Erzeugung			—
	— Landwirtschaftlicher Ursprung			55 135 250
	— Nicht landwirtschaftlicher Ursprung			—
3.	Einführen ⁽²⁾ ⁽³⁾			4 023 966
	— Zollsatz 0 %			1 937 944
	— Ermäßigter Zollsatz			—
	— Zollsatz 100 %			2 086 022
4.	Gesamt mengen			68 470 335
5.	Ausfuhren			659 044
6.	Innergemeinschaftliche Verwendung			57 265 208
		Landwirtschaftlicher Ursprung	Nicht landwirtschaftlicher Ursprung	Insgesamt
	Lebensmittel	8 946 266		
	Industrie	7 616 635		
	Kraftstoff ⁽³⁾	38 963 604		
	Sonstige	1 738 703		
	Insgesamt	57 265 208		
7.	Endbestand			—
	— Landwirtschaftlicher Ursprung			10 546 083
	— Nicht landwirtschaftlicher Ursprung			—

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2336/2003 der Kommission vom 30. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 19).

⁽²⁾ Nur Erzeugnisse der KN-Codes 2207 10, 2207 20, 2208 90 91 und 2208 90 99.

⁽³⁾ Ohne 7,3 Mio. hl r.A., die unter dem KN-Code 3824 90 99, und 2,4 Mio. hl r.A. von ETBE, die unter dem KN-Code 2909 19 10 eingeführt und für die Herstellung von Kraftstoff verwendet wurden.

Quellen: Mitteilungen der Mitgliedstaaten/Eurostat COMEXT

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Das gemeinsame Unternehmen SESAR

(2011/C 236/13)

Das gemeinsame Unternehmen SESAR (das „SJU“) veröffentlichte am 1. Februar 2011 unter der Referenz SJU/LC/0055-CFP (ABl. C 76 vom 10.3.2011, S. 15) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, um „Assoziierter Partner des SJU“ zu werden. Die Aufforderung richtete sich ausschließlich an KMU, Forschungsorganisationen, Universitäten und Hochschuleinrichtungen. Die Frist für die Abgabe der Angebote war zunächst auf den 31. März 2011 festgesetzt worden und wurde anschließend auf den 4. Mai 2011 verlängert.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen war in sechs Lose unterteilt: Los 1 — „Information Management“; Los 2 — „Network & Airport Collaboration“; Los 3 — „Technical Service Management“; Los 4 — „Airborne & CNS Systems“; Los 5 — „Modelling Support to Validation“ und Los 6 — „UAV/UAS integration in SESAR“.

Nach Auswertung der zu dieser offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingegangenen Vorschläge und nachdem der Verwaltungsrat am 1. Juli 2011 die Empfehlung des Exekutivdirektors des SJU gebilligt hatte, wurden — ausschließlich für die Lose 1, 2, 4, 5 und 6 — Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit den beiden Konsortien unterzeichnet, die für die einzelnen Lose jeweils die höchste Punktzahl erreicht hatten:

LOS 1:
MOSIA-Konsortium
AT-ONE-Konsortium

LOS 2:
OPTPROMISE-Konsortium
ACSES-Konsortium

LOS 4:
MAGNITUDE-Konsortium
AT-ONE-Konsortium

LOS 5:
INNOVATE-Konsortium
VERITAS-Konsortium

LOS 6:
ATM-FUSION-Konsortium
AT-ONE-Konsortium

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der SJU-Website: <http://www.sesarju.eu>

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Aluminiumheizkörper mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2011/C 236/14)

Der Europäischen Kommission („Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Aluminiumheizkörper mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union bedeutend schädigen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 30. Juni 2011 vom International Association of Aluminium Radiator Manufacturers Limited Liability Consortium (AIRAL S.c.r.l) („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der EU-Gesamtproduktion bestimmter Aluminiumheizkörper entfällt.

2. Untersuchte Ware

Gegenstand dieser Untersuchung sind Aluminiumheizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile dieser Heizkörper, auch zusammengesetzt, ausgenommen elektrische Heizkörper sowie Bauelemente oder Bauteile davon („untersuchte Ware“).

3. Dumpingbehauptung ⁽²⁾

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7616 99 10, ex 7615 19 10, ex 7615 19 90 und ex 7616 99 90 eingereiht wird. Die KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Da die Volksrepublik China nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als Land ohne Marktwirtschaft gilt, ermittelte der

Antragsteller den Normalwert der Einfuhren aus der Volksrepublik China auf der Grundlage des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft, nämlich Russland. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des so ermittelten Normalwerts mit dem Preis der untersuchten Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten untersuchten Ware unter anderem die Verkaufsmengen und die in Rechnung gestellten Preise des Wirtschaftszweigs der Union negativ beeinflusst haben, was wiederum die Gesamtergebnisse sowie die Finanz- und die Beschäftigungssituation im Wirtschaftszweig der Union stark beeinträchtigt hat.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die untersuchte Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch dieses Dumping geschädigt wurde. Sollte sich dies bestätigen, wird weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ Dumping bezeichnet den Verkauf einer Ware zur Ausfuhr („betroffene Ware“) zu einem Preis unterhalb ihres „Normalwerts“. Als Normalwert gilt in der Regel ein vergleichbarer Preis für eine „gleichartige“ Ware auf dem Inlandsmarkt des betroffenen Landes. Unter einer „gleichartigen Ware“ wird eine Ware verstanden, die der betroffenen Ware in jeder Hinsicht gleicht, oder, falls eine solche Ware nicht existiert, eine Ware, die der betroffenen Ware sehr ähnlich ist.

5.1 Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller ⁽³⁾ der untersuchten Ware in dem betroffenen Land werden ersucht, an der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.1.1 Untersuchung der ausführenden Hersteller

5.1.1.1 Verfahren für die Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land

a) Stichprobenverfahren

Da in dem betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission folgende Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson;
- Umsatz (in Landeswährung), der im Untersuchungszeitraum („UZ“) vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 mit dem Verkauf der untersuchten Ware zur Ausfuhr in die Union erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Bauelementen), und zwar getrennt für jeden der 27 Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ und als Gesamtwert;
- Umsatz (in Landeswährung), der im UZ (1. Juli 2010–30. Juni 2011) mit dem Verkauf der untersuchten Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (in Bauelementen);
- genaue weltweite Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der untersuchten Ware;

⁽³⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die untersuchte Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über seine verbundenen Unternehmen, die an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der betroffenen Ware beteiligt sind.

⁽⁴⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

- Namen und genaue Geschäftstätigkeiten aller verbundenen Unternehmen ⁽⁵⁾, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der untersuchten Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Informationen, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

Die ausführenden Hersteller sollten für den Fall, dass sie nicht in die Stichprobe einbezogen werden, außerdem angeben, ob sie einen Fragebogen und Antragsformulare erhalten möchten, um eine unternehmensspezifische Dumpingspanne nach Buchstabe b zu beantragen.

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, der der Überprüfung seiner Angaben dient („Kontrollbesuch vor Ort“). Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nichtmitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nichtmitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für die betreffende Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes und gegebenenfalls mit den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den ausführenden Herstellern benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den vorgenannten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die

⁽⁵⁾ Nach Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören; b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat; e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1). In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die in die Stichprobe einbezogen werden, binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der ausgefüllte Fragebogen enthält unter anderem Angaben zur Struktur der Unternehmen des jeweiligen ausführenden Herstellers, zur Geschäftstätigkeit der Unternehmen im Zusammenhang mit der untersuchten Ware, zu den Produktionskosten, den Verkäufen der untersuchten Ware auf dem Inlandsmarkt des betroffenen Landes und den Verkäufen der untersuchten Ware in die Union.

Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt hatten, jedoch hierfür nicht ausgewählt wurden, gelten als mitarbeitend („nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Buchstabens b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird, nicht übersteigen ⁽⁶⁾.

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller können nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne („individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, müssen einen Fragebogen und Antragsformulare nach Buchstabe a anfordern und diese innerhalb der in nachstehendem Satz und in Abschnitt 5.1.2.2 genannten Fristen ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss der ausgefüllte Fragebogen binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe übermittelt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission für ausführende Hersteller aus einem Land ohne Marktwirtschaft individuelle Dumpingspannen im Prinzip nur dann ermitteln kann, wenn diese erwiesenermaßen die Kriterien für die Gewährung einer Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) oder zumindest einer individuellen Behandlung („IB“) entsprechend Abschnitt 5.1.2.2 erfüllen ⁽⁷⁾. Außerdem sollten sich die aus-

führenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuellen Dumpingspannen für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der ausführenden Hersteller so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und die fristgerechte Durchführung der Untersuchung verhindern würde.

5.1.2 Zusätzliches Verfahren für ausführende Hersteller in dem betroffenen Land ohne Marktwirtschaft

5.1.2.1 Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 5.1.2.2 ist nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung bei Einfuhren aus dem betroffenen Land der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu bestimmen. Zu diesem Zweck wählt die Kommission ein geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft aus. Die Kommission hat vorläufig Russland ausgewählt. Interessierte Parteien können binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Angemessenheit dieser Wahl Stellung nehmen.

5.1.2.2 Behandlung ausführender Hersteller in dem betroffenen Land ohne Marktwirtschaft ⁽⁸⁾

Nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung können einzelne ausführende Hersteller in dem betroffenen Land, die der Ansicht sind, dass für sie bei der Herstellung und dem Verkauf der untersuchten Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen, einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf MWB („MWB-Antrag“) stellen. Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) wird gewährt, wenn die Bewertung des MWB-Antrags ergibt, dass die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung ⁽⁹⁾ erfüllt sind. Die Dumpingspanne der ausführenden Hersteller, denen MWB gewährt wird,

⁽⁶⁾ Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe Null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe von Artikel 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

⁽⁷⁾ Ungeachtet dessen bittet die Kommission jedoch alle ausführenden Hersteller, die einen Antrag auf individuelle Ermittlung im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 der Grundverordnung in Erwägung ziehen, im Hinblick auf die Erlangung einer individuellen Dumpingspanne und eines unternehmensspezifischen Antidumpingzolls uneingeschränkt an der Untersuchung mitzuarbeiten und teilzunehmen, selbst wenn sie der Ansicht sind, dass sie möglicherweise weder die Kriterien für die Gewährung einer MWB noch die für die Gewährung einer IB erfüllen. In diesen Fällen sammelt die Kommission die Informationen im Lichte der Erwägungen, die das Berufungsgremium der Welthandelsorganisation in seinem Bericht im Streitfall DS 397 (EC-Fasteners), insbesondere unter den Randnummern 371-384, angestellt hat (siehe <http://www.wto.org>). Die Tatsache, dass die Kommission diese Informationen sammelt, besagt jedoch noch nicht, dass die Europäische Union aus dieser Entscheidung Konsequenzen für die jetzige Untersuchung zieht, und wenn doch, welche.

⁽⁸⁾ Ungeachtet der Tatsache, dass in diesem Unterabschnitt nur die Möglichkeit der Beantragung einer MWB oder IB erwähnt wird, bittet die Kommission alle ausführenden Hersteller, im Hinblick auf die Erlangung einer individuellen Dumpingspanne und eines unternehmensspezifischen Antidumpingzolls uneingeschränkt an der Untersuchung mitzuarbeiten und teilzunehmen, selbst wenn sie der Ansicht sind, dass sie möglicherweise weder die Kriterien für die Gewährung einer MWB noch die für die Gewährung einer IB erfüllen. In diesen Fällen sammelt die Kommission die Informationen im Lichte der Erwägungen, die das Berufungsgremium der Welthandelsorganisation in seinem Bericht im Streitfall DS 397 (EC-Fasteners), insbesondere unter den Randnummern 371-384, angestellt hat (siehe <http://www.wto.org>). Die Tatsache, dass die Kommission diese Informationen sammelt, besagt jedoch noch nicht, dass die Europäische Union aus dieser Entscheidung Konsequenzen für die jetzige Untersuchung zieht, und wenn doch, welche.

⁽⁹⁾ Die ausführenden Hersteller müssen insbesondere Folgendes nachweisen: i) Die Unternehmen treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Marktsignalen und ohne nennenswerte staatliche Einflussnahme, und die Kosten beruhen auf Marktwerten; ii) die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird; iii) es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nichtmarktwirtschaftlichen Systems; iv) die Eigentums- und Insolvenzvorschriften gewährleisteten Stabilität und Rechtssicherheit und v) die Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.

berechnet sich soweit möglich und unbeschadet des Rückgriffs auf die verfügbaren Informationen nach Artikel 18 der Grundverordnung, indem ihr eigener Normalwert und ihre eigenen Ausführpreise nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung herangezogen werden.

Einzelne ausführende Hersteller in dem betroffenen Land können außerdem zusätzlich oder alternativ hierzu eine individuelle Behandlung („IB“) beantragen. Um eine IB erhalten zu können, müssen ausführende Hersteller nachweisen, dass sie die Kriterien des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen ⁽¹⁰⁾. Die Dumpingspanne der ausführenden Hersteller, denen eine IB gewährt wird, berechnet sich auf der Grundlage ihrer eigenen Ausführpreise. Der Normalwert für ausführende Hersteller, denen eine IB gewährt wird, beruht auf den Werten, die für das Drittland mit Marktwirtschaft, das wie vorstehend erläutert ausgewählt wurde, ermittelt werden.

a) Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)

Die Kommission versendet MWB-Antragsformulare an alle in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land, ebenso an die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, ferner an alle ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller sowie an die Behörden des betroffenen Landes.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten alle ausführenden Hersteller, die eine MWB beantragen, binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe oder des Beschlusses, keine Stichprobe zu bilden, ein ausgefülltes MWB-Antragsformular übermitteln.

b) Individuelle Behandlung (IB)

Zur Beantragung einer IB sollten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land und die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, das MWB-Antragsformular, in dem die IB-relevanten Teile ordnungsgemäß ausgefüllt sind, binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe übermitteln, sofern nichts anderes bestimmt ist.

c) Beantragung einer individuellen Dumpingspanne durch Ausführer, die weder MWB noch IB beantragen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in dem betrof-

fenen Land und die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die weder MWB noch IB beantragen, aber dennoch in den Genuss einer individuellen Dumpingspanne kommen möchten, binnen 21 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe das entsprechende Antragsformular übermitteln.

5.1.3 Untersuchung unabhängiger Einführer ⁽¹¹⁾, ⁽¹²⁾

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen sein dürfte, und um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson;
- genaue Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Zusammenhang mit der untersuchten Ware;
- Gesamtumsatz im Zeitraum von 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011;
- Menge (in Bauelementen) und Wert (in Euro) der Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land in die Union im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 sowie der entsprechenden Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt in diesem Zeitraum;
- Namen und genaue Geschäftstätigkeiten aller verbundenen Unternehmen ⁽¹³⁾, die an Herstellung und/oder Verkauf der untersuchten Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Informationen, die der Kommission bei der Bildung der Stichprobe von Nutzen sein könnten.

⁽¹⁰⁾ Die ausführenden Hersteller müssen insbesondere Folgendes nachweisen: i) Die Ausführer können, sofern es sich um ganz oder teilweise in ausländischem Eigentum befindliche Unternehmen oder Joint Ventures handelt, Kapital und Gewinne frei zurückführen; ii) die Ausführpreise und -mengen sowie die Verkaufsbedingungen werden frei festgelegt; iii) die Mehrheit der Anteile ist im Besitz von Privatpersonen; staatliche Vertreter, die im Leitungsgremium sitzen oder Schlüsselpositionen im Management bekleiden, sind entweder in der Minderheit, oder das Unternehmen ist dennoch nachweislich von staatlichen Eingriffen hinreichend unabhängig; iv) Währungsrechnungen erfolgen zu Marktkursen, und v) der Staat nimmt nicht in einem solchen Maße Einfluss, dass Maßnahmen umgangen werden können, wenn für einzelne Ausführer unterschiedliche Zollsätze festgesetzt werden.

⁽¹¹⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit den ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage 1 des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Siehe Fußnote 5 zur Bestimmung des Begriffs „verbunden“.

⁽¹²⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 5 zur Bestimmung des Begriffs „verbunden“.

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, der der Überprüfung seiner Angaben dient („Kontrollbesuch vor Ort“). Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nichtmitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nichtmitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für die betreffende Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Die Kommission kann ferner mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Bildung der Stichprobe unter den unabhängigen Einführern benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den vorgenannten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Die Kommission setzt alle ihr bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände darüber in Kenntnis, welche Unternehmen in die Stichprobe einbezogen wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Der ausgefüllte Fragebogen enthält unter anderem Angaben zur Struktur der betreffenden Unternehmen und zu ihren Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit der untersuchten Ware, ferner zu den Verkäufen der untersuchten Ware.

5.2 Verfahren zur Feststellung einer Schädigung

Der Begriff „Schädigung“ bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass der Aufbau eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird. Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren, ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und der Auswirkungen dieser Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird, werden die Unionshersteller der untersuchten Ware gebeten, an der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.2.1 Untersuchung der Unionshersteller

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dem Verfahren betroffen ist, hat die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu

beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet („Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem Dossier entnehmen. Interessierte Parteien werden hiermit aufgefordert, das Dossier einzusehen (die Kontaktdaten für die Kommission finden sich unter Abschnitt 5.6). Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für ihre Einbeziehung in die Stichprobe sprechen, sollten die Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kontaktieren.

Interessierte Parteien, die weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden von Unionsherstellern Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Der ausgefüllte Fragebogen enthält unter anderem Angaben zur Struktur und finanziellen Lage der betreffenden Unternehmen, zu ihren Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit der untersuchten Ware sowie zu den Produktionskosten und den Verkäufen der untersuchten Ware.

5.3 Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollten Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um an der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der vorstehend genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.4 *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.5 *Möglichkeit der Anhörung durch die mit der Untersuchung betrauten Dienststellen der Kommission*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, die die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.6 *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, ausgefüllte Fragebogen und Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁴⁾ tragen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassungen sollten so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

Für diese Untersuchung wird die Kommission ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem nutzen. Interessierte Parteien müssen alle Beiträge und Anträge elektronisch (die nichtvertraulichen Beiträge per E-Mail, die vertraulichen auf CD-R/DVD) übermitteln, und zwar unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer. Vollmachten, unterzeichnete Bescheinigungen und ihre aktualisierten Fassungen, die den MWB-Anträgen, IB-Anträgen, ausgefüllten Fragebogen oder ihren aktualisierten Fassungen beigelegt werden, müssen jedoch auf Papier entweder per Post an die untenstehende Adresse übermittelt oder persönlich dort abgegeben werden. Kann eine interessierte Partei ihre Beiträge und Anträge nicht

elektronisch übermitteln (siehe Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung), muss sie die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Weiterführende Informationen zum Schriftwechsel mit der Kommission können interessierte Parteien der entsprechenden Seite auf der Website der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/tackling-unfair-trade/trade-defence/>

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro N105 04/092
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Fax +32 22956505

E-Mail: trade-radiators-dumping@ec.europa.eu; trade-radiators-injury@ec.europa.eu

6. *Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit*

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen diese nicht fristgerecht oder behindern die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die sonstigen verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

7. *Anhörungsbeauftragter*

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den mit der Untersuchung betrauten Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, die die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

⁽¹⁴⁾ Dokumente mit dem Vermerk „Limited“ werden nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt. Sie sind ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten zu Fragen wie Dumping, Schädigung, ursächlichem Zusammenhang und Unionsinteresse vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen. Eine solche Anhörung findet im Regelfall spätestens am Ende der vierten Woche nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen statt.

Weiterführende Informationen sowie die Kontaktdaten sind den Seiten des Anhörungsbeauftragten auf der Website der Generaldirektion Handel zu entnehmen: http://ec.europa.eu/trade/tackling-unfair-trade/hearing-officer/index_en.htm

8. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Be-

kanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können binnen 9 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorläufige Maßnahmen eingeführt werden.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁵⁾ verarbeitet.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2011/C 236/14

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Aluminiumheizkörper mit Ursprung in der Volksrepublik China 18

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE